

**MEDIAN TRUST SA**  
**MT Immobilienanleihe**  
**(Compartment 2016/6002)**

## **Emissionsbedingungen**

bis zu EUR 100.000.000,00  
Inhaberschuldverschreibungen  
bezogen auf den STRATOS Immobilienanleihenfonds II

ISIN: CH0511512607  
VALOR: 51151260

### **Wichtige Hinweise:**

Die aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen betreffend die SCHULDVERSCHREIBUNGEN und den REFERENZFONDS bzw. die FONDSDIENSTLEISTER können Änderungen unterliegen, welche nachteilige Auswirkungen auf die Höhe der den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN zustehenden zahlbaren Beträge haben und dazu führen können, dass die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzeitig zurückzahlt oder Anpassungen vornimmt in Bezug auf eine oder mehrere Komponenten oder Werte der REFERENZANLAGE und/oder die gemäß diesen EMISSIONSBEDINGUNGEN zahlbaren Beträge und/oder einen sonstigen Wert und/oder Betrag. Die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER müssen sich bewusst sein, dass

- (i) voraussichtlich weder der HYPOTHETISCHE INVESTOR noch eine andere Person (insbesondere nicht die EMITTENTIN) irgendwelche Rechte (einschließlich von Stimmrechten) aus den im Rahmen der FONDSBETEILIGUNG gehaltenen FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN ausübt oder im Interesse des HYPOTHETISCHEN INVESTORS oder einer anderen Person wahrnimmt (mit Ausnahme des Rechts, vom REFERENZFONDS Ausschüttungen oder andere Zahlungen im Zusammenhang mit einer Einziehung von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN oder einer Auflösung oder Verschmelzung des REFERENZFONDS entgegenzunehmen),
- (ii) dass mangels einer entsprechenden Liquidität der FONDSBETEILIGUNGSANTEILE (in Form eines Rückgaberechts gegenüber dem REFERENZFONDS) die Höhe der von der EMITTENTIN entsprechend den nachfolgenden EMISSIONSBEDINGUNGEN geschuldeten Zahlungen primär davon abhängig ist, inwieweit die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE Angebote von Marktteilnehmern einholen kann, welche als POTENZIELLE KÄUFER von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN im Sekundärmarkt in Betracht kommen, und dass sie daher unter Umständen ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren können, und
- (iii) Ausschüttungen aus dem REFERENZFONDS von keiner Seite garantiert werden sowie von unterschiedlichen Faktoren abhängen, auf welche die EMITTENTIN keinen Einfluss hat (wie z.B. wirtschaftlicher Erfolg des REFERENZFONDS, Reinvestition von Kapital, Ausschüttungsbeschlüsse auf Ebene des REFERENZFONDS).

Ein Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist nur für Personen geeignet, welche die FONDSdokumentation und die vorliegenden Emissionsbedingungen sorgfältig geprüft haben und die Risiken im Zusammenhang mit der Anlagepolitik des REFERENZFONDS (einschließlich der Risiken, die sich aus der Struktur des REFERENZFONDS und der seiner Anlagen ergeben sowie der Risiken aus seiner steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Einordnung) aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen beurteilen können und etwaige Verluste – bis hin zum vollständigen Verlust der Anlage – tragen können.

# 1 SCHULDVERSCHREIBUNGSRECHT; ZU ZAHLENDE BETRÄGE; ALLGEMEINE DEFINITIONEN

1.1 Die MEDIAN TRUST SA (die „**GESELLSCHAFT**“), eine Gesellschaft nach dem Luxemburgischen Verbriefungsgesetz von 2004, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**GESETZ VON 2004**“), handelnd im Namen und für Rechnung des Compartments 2016/6002 oder die „**EMITTENTIN**“) begibt in Höhe des GESAMTNOMINALBETRAGS auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**“) in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, eingeteilt in bis zu 100.000 Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von je € 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro) (der „**NOMINALBETRAG**“).

1.2 Die Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die „**SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER**“) haben das Recht, von der EMITTENTIN nach Maßgabe dieser Bedingungen (die „**EMISSIONSBEDINGUNGEN**“) Zahlung

- (a) der VARIABLEN ZINSBETRÄGE gemäß Ziffer 5 der vorliegenden Emissionsbedingungen; sowie
- (b) des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS gemäß Ziffer 6 der vorliegenden Emissionsbedingungen bzw. des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS gemäß Ziffer 16 der vorliegenden Emissionsbedingungen

zu verlangen. Ob und in welcher Höhe die EMITTENTIN Zahlungen nach Maßgabe dieser EMISSIONSBEDINGUNGEN zu erbringen hat, hängt maßgeblich von der Wertentwicklung der REFERENZANLAGE und den an den HYPOTHETISCHEN INVESTOR geleisteten Zahlungen ab. Eine physische Lieferung der REFERENZANLAGE (insbesondere von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN) an die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER ist ausgeschlossen.

1.3 Soweit der Kontext nicht etwas anderes zum Ausdruck bringt, haben Begriffe in Großbuchstaben im Rahmen der EMISSIONSBEDINGUNGEN die folgenden Bedeutungen:

„**BANKGESCHÄFTSTAG**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das TARGET2-System (das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem 2) Zahlungen abwickelt.

„**BEGEBENER NOMINALBETRAG**“ bezeichnet den gesamten NOMINALBETRAG der von Zeit zu Zeit jeweils tatsächlich begebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

„**BEGEBUNGSTAG**“ ist der 29. März 2016.

„**BETEILIGUNGS-LIQUIDITÄTSRESERVE**“ bezeichnet die am BEGEBUNGSTAG und danach jeweils zum jeweils maßgeblichen Bewertungszeitpunkt ermittelte Differenz aus (i) der Summe der Zeichnungszusagen des HYPOTHETISCHEN INVESTORS und (ii) dem Betrag der Zeichnungszusagen, den der HYPOTHETISCHE INVESTOR zum jeweiligen Zeitpunkt auf Grund der von ihm abgegebenen Zeichnungszusagen und den darauf basierenden Kapitalabrufen des REFERENZFONDS bereits für den Erwerb von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN verwendet hätte.

„**BEWERTUNGSPERIODE**“ ist jeweils der Zeitraum von einem BEWERTUNGSTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden BEWERTUNGSTAG (ausschließlich).

„**BEWERTUNGSTAG**“ ist jeder TAG DER VARIABLEN ZINSZAHLUNG, der ENDGÜLTIGE BEWERTUNGSTAG und der VORZEITIGE BEWERTUNGSTAG.

„**CLEARINGSYSTEM**“ bezeichnet SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz.

„**Fälligkeitstag**“ ist der 30. Juni 2030.

„**FESTGELEGTE WÄHRUNG**“ ist der Euro.

„**GESAMTNOMINALBETRAG**“ ist ein Betrag von bis zu € 100.000.000,00 (in Worten: einhundert Millionen Euro).

„**KOSTEN-LIQUIDITÄTSRESERVE**“ bezeichnet eine am BEGEBUNGSTAG und nach Ablauf jeder BEWERTUNGSPERIODE auf Basis der erwarteten Zahlungsverpflichtungen der EMITTENTIN während der darauffolgenden BEWERTUNGSPERIODE, insbesondere für (i) die TRANSAKTIONSKOSTEN und (ii) Kosten durch Dienstleister der EMITTENTIN (soweit nicht bereits unter (i) erfasst), im Ermessen der EMITTENTIN gebildete Liquiditätsreserve. Die Zahlungsverpflichtungen, die in der BETEILIGUNGS-LIQUIDITÄTSRESERVE enthalten sind, gelten nicht als Zahlungsverpflichtungen in diesem Sinn.

„**LIQUIDITÄTSRESERVE**“ bezeichnet die Summe der KOSTEN-LIQUIDITÄTSRESERVE und der BETEILIGUNGS-LIQUIDITÄTSRESERVE. Zum Ende der letzten BEWERTUNGSPERIODE wird keine LIQUIDITÄTSRESERVE gebildet.

„**TAG DER VARIABLEN ZINSZAHLUNG**“ ist jeweils der 15. Dezember und der 15. Juni eines jeden Jahres während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

„**TRANSAKTIONSKOSTEN**“ bezeichnet in Bezug auf die jeweilige PERIODE (i) die COMPARTMENT-VERWALTUNGSGEBÜHR sowie (ii) alle Kosten, Gebühren und Auslagen der EMITTENTIN im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Compartment 2016/6002 der EMITTENTIN, einschließlich aller Kosten, Gebühren und Auslagen bezüglich (A) des Erwerbs und des Verkaufs der COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE sowie bezüglich der Begebung und der Verwaltung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN (zusammen die „**TRANSAKTIONEN**“), (B) der Einschaltung von Dritten als Dienstleister im Zusammenhang mit den TRANSAKTIONEN und der Verwaltung des Compartments 2016/6002 der EMITTENTIN, (C) das Aufsetzen und die Liquidation des Compartments 2016/6002 der EMITTENTIN, (D) die Anfertigung von Steuererklärungen, und (E) alle direkten oder indirekten von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit dem Compartment 2016/6002 der EMITTENTIN zu zahlenden Steuern, jeweils soweit (1) die VERWALTUNGSGEBÜHR und (2) diese Kosten, Gebühren und Auslagen nicht unmittelbar von der ZAHLSTELLE und/oder VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE getragen werden.

„**VERWALTUNGSGEBÜHR**“ bezeichnet bis zu 0,50% p.a. bezogen auf den GESAMTNOMINALBETRAG inkl. einer etwaig anfallenden Mehrwertsteuer, die nachträglich halbjährlich zu zahlen ist.

„**ZAHLSTELLE**“ ist die ISP Securities Ltd., Bellerivestrasse 45, 8034 Zürich, Schweiz.

„**ZINSFESTSTELLUNGSTAG**“ ist der 10. BANKGESCHÄFTSTAG vor dem jeweiligen TAG DER VARIABLEN ZINSZAHLUNG.

## **2 STATUS**

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN in Bezug auf das Compartment 2016/6002 im Rang gleich stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

## **3 GIROSAMMELVERWAHRUNG; ÜBERTRAGBARKEIT**

3.1 Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden durch eine oder mehrere Inhabersammelurkunde(n) ohne Zinsscheine verbrieft und beim CLEARINGSYSTEM hinterlegt. Es werden, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, keine effektiven Stücke von SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausgegeben. Den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN stehen Miteigentumsanteile an der Inhabersammelurkunde zu. Der Anspruch der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER auf Lieferung effektiver Stücke von SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist ausgeschlossen. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nach dem

jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren des CLEARINGSYSTEMS übertragbar.

3.2 Im Effektingiroverkehr sind die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Einheiten von einer SCHULDVERSCHREIBUNG oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

3.3 Bestehende und zukünftige Ansprüche auf Zinszahlungen gemäß Ziffer 5 können nur zusammen mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN und SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nur zusammen mit den bestehenden und zukünftigen Ansprüchen auf Zinszahlungen übertragen werden. Eine Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt ohne Ausweis eines zeitanteiligen Anspruchs auf eine Zahlung von VARIABLEN ZINSBETRÄGEN.

#### **4 DIE REFERENZANLAGE**

4.1 Bei der „REFERENZANLAGE“ handelt es sich um eine vom HYPOTHETISCHEN INVESTOR gehaltene Anlage, die sich zusammensetzt aus

(a) der CASH-KOMPONENTE (siehe Ziffer 4.2 der vorliegenden Emissionsbedingungen), die auch einen negativen Saldo haben kann, und

(b) der FONDSBETEILIGUNG (siehe Ziffer 4.3 der vorliegenden Emissionsbedingungen).

Zum BEGEBUNGSTAG besteht die REFERENZANLAGE ausschließlich aus der CASH-KOMPONENTE. Nach dem BEGEBUNGSTAG wird die CASH-KOMPONENTE mit Zahlungszugang bzw. Zahlungsabgang beim HYPOTHETISCHEN INVESTOR (i) vermindert um alle Zahlungen, welche der HYPOTHETISCHE INVESTOR im Zusammenhang mit der FONDSBETEILIGUNG an den REFERENZFONDS erbringt, und (ii) erhöht um alle Zahlungen, welche der HYPOTHETISCHE INVESTOR im Zusammenhang mit der FONDSBETEILIGUNG vom REFERENZFONDS erhält.

4.2 Die „CASH-KOMPONENTE“ bezeichnet zum BEGEBUNGSTAG den am BEGEBUNGSTAG BEGEBENEN NOMINALBETRAG abzüglich der gegebenenfalls am BEGEBUNGSTAG gebildeten KOSTEN-LIQUIDITÄTSRESERVE und danach jeweils zum Ende einer BEWERTUNGSPERIODE

(a) die Summe aus (i) dem Stand der CASH-KOMPONENTE zum Ende der unmittelbar vorausgegangenen PERIODE, und (ii) allen Zahlungen, die der HYPOTHETISCHE INVESTOR vom REFERENZFONDS im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN während der jeweiligen PERIODE erhalten hätte, und (iii) den ZINSEINNAHMEN durch die Anlage der CASH-KOMPONENTE während der jeweiligen PERIODE, und (iv) allen Zahlungen, die der HYPOTHETISCHE INVESTOR während der jeweiligen PERIODE von Dritten erhält,

(b) abzüglich (i) der VERWALTUNGSGEBÜHR für die jeweilige PERIODE, und (ii) der TRANSAKTIONSKOSTEN für die jeweilige PERIODE, und (iii) der rechnerischen Zinsaufwendungen für eine hypothetische Fremdkapitalaufnahme für die jeweilige PERIODE (bei einem negativen Wert der CASH-KOMPONENTE), und (iv) des Betrages, den der HYPOTHETISCHE INVESTOR auf Grund der von ihm abgegebenen Zeichnungszusagen und den darauf basierenden Kapitalabrufen des REFERENZFONDS während der jeweiligen PERIODE geleistet hätte.

Dabei gilt, dass (1) entsprechende Ausschüttungen seitens des REFERENZFONDS an den HYPOTHETISCHEN INVESTOR, die als Sachleistung erfolgen, von der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen bewertet werden und (2) sofern der HYPOTHETISCHE ANLEGER die Wahl hätte, die Zahlung dieser Ausschüttungen entweder in Form einer Geld- oder einer Sachleistung zu erhalten, davon ausgegangen wird, dass der HYPOTHETISCHE ANLEGER sich für eine Geldleistung entschieden hat. Sind die Zahlungen bzw. Ausschüttungen des REFERENZFONDS oder deren Höhe von einer Entscheidung des HYPOTHETISCHEN INVESTORS

abhängig, liegt es im Ermessen der EMITTENTIN für die unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu zahlenden Beträge zu bestimmen, welche Entscheidung der HYPOTHETISCHE INVESTOR hinsichtlich der Zahlungen bzw. Ausschüttungen des REFERENZFONDS oder deren Höhe getroffen hätte.

Die CASH-KOMPONENTE stellt die rechnerische Abbildung einer kurzfristigen unverzinslichen hypothetischen Einlage bei der DEPOTFÜHRENDEN BANK dar. Die EMITTENTIN ist jederzeit berechtigt nach eigenem Ermessen, anstatt der DEPOTFÜHRENDEN BANK ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit vergleichbarer Bonität, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in einem OECD-Mitgliedstaat als DEPOTFÜHRENDE BANK zu benennen.

4.3 Die „**FONDSBETEILIGUNG**“ bezeichnet eine aus FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN bestehende Beteiligung des HYPOTHETISCHEN INVESTORS an dem REFERENZFONDS infolge einer am oder um den BEGEBUNGSTAG erfolgten Zeichnungszusage des HYPOTHETISCHEN INVESTORS für Fondsanteile in Höhe des am BEGEBUNGSTAG BEGEBENEN NOMINALBETRAGS abzüglich der gegebenenfalls am BEGEBUNGSTAG gebildeten KOSTEN-LIQUIDITÄTSRESERVE. Bei der FONDSBETEILIGUNG handelt es sich um eine rein fiktive und zudem passive Anlage, d.h. weder der HYPOTHETISCHE INVESTOR noch eine andere Person (insbesondere nicht die EMITTENTIN) üben irgendwelche Rechte (einschließlich von Stimmrechten) aus den im Rahmen der FONDSBETEILIGUNG gehaltenen FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN aus oder nehmen diese im Sinne des HYPOTHETISCHEN INVESTORS oder einer anderen Person wahr (mit Ausnahme des Rechts, vom REFERENZFONDS Ausschüttungen oder andere Zahlungen im Zusammenhang mit einer Einziehung von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN oder einer Auflösung oder Verschmelzung des REFERENZFONDS entgegenzunehmen).

4.4 Die folgenden Begriffe in Großbuchstaben haben die folgenden Bedeutungen:

„**AUSGABEPREIS**“ bezeichnet in Bezug auf einen FONDSBETEILIGUNGSANTEIL und die Höhe der FONDSBETEILIGUNG den Preis, zu dem eine Ausgabe von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN an den HYPOTHETISCHEN INVESTOR stattfindet. Bei der Festsetzung des AUSGABEPREISES kann die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE auch alle Gebühren, Kosten, Steuern und Abgaben und sonstigen Faktoren erhöhend berücksichtigen, welche im Hinblick auf eine Ausgabe von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN an den HYPOTHETISCHEN INVESTOR am oder um den BEGEBUNGSTAG anfallen würden.

„**DEPOTFÜHRENDE BANK**“ bezeichnet die ISP Securities Ltd., Bellerivestrasse 45, 8034 Zürich, Schweiz.).

„**FONDSBERATER**“ bezeichnet eine Person, die für den REFERENZFONDS (z.B. auf Ebene der Kapitalanlagegesellschaft) zum eigenverantwortlichen Investment-Manager oder nicht eigenverantwortlichen Anlageberater ernannt wird.

„**FONDSBERICHTSTAG**“ bezeichnet in Bezug auf einen FONDSBETEILIGUNGSANTEIL und einen FONDSBEWERTUNGSTAG den Tag, an dem der MITGETEILTE FONDSBETEILIGUNGSWERT dieses FONDSBETEILIGUNGSANTEILS, wie er zu diesem FONDSBEWERTUNGSTAG entsprechend der FONDSDOKUMENTATION ermittelt wird, mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

„**FONDSBETEILIGUNGSANTEIL**“ bezeichnet einen Anteil an dem REFERENZFONDS.

„**FONDSDIENSTLEISTER**“ bezeichnet eine Person, die mit der direkten oder indirekten Erbringung von Dienstleistungen gegenüber dem REFERENZFONDS beauftragt bzw. unterbeauftragt ist, unabhängig davon, ob sie in der FONDSDOKUMENTATION genannt ist oder nicht; hierzu zählen u.a. die KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT, die Depotbank, der Fondsberater und sonstige Betreiber, Verwaltungsgesellschaften, Depotstellen, Verwahrstellen, Unter-Verwahrstellen, Prime Broker, Verwalter, Zentralverwalter, Treuhänder, Registerstellen, Übertragungsstellen und Domizilstellen.

„**FONSDOKUMENTATION**“ bezeichnet in Bezug auf die FONDSBETEILIGUNG die konstituierenden und maßgeblichen Dokumente (z.B. Anlegervereinbarung, allgemeine Vertragsbedingungen, besondere Vertragsbedingungen, Zeichnungsvertrag) des REFERENZFONDS, in denen die Bedingungen dieser FONDSBETEILIGUNG angegeben sind oder die anderweitig für die FONDSBETEILIGUNG maßgeblich sind.

„**HYPOTHETISCHER INVESTOR**“ bezeichnet eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (*société anonyme*), mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, die eine FONDSBETEILIGUNG im Namen und für Rechnung eines Compartments gemäß dem Luxemburgischen Verbriefungsgesetz von 2004 (in seiner jeweils gültigen Fassung) hält.

„**KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT**“ bezeichnet die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, oder eine ihr zur Verwaltung des REFERENZFONDS nachfolgende Kapitalanlagegesellschaft.

„**MITGETEILTER FONDSBETEILIGUNGSWERT**“ bezeichnet in Bezug auf einen FONDSBETEILIGUNGSANTEIL bzw. die Höhe einer FONDSBETEILIGUNG und einen FONDSBERICHTSTAG den Wert dieses FONDSBETEILIGUNGSANTEILS bzw. die Höhe dieser FONDSBETEILIGUNG am entsprechenden FONDSBEWERTUNGSTAG oder, sofern der REFERENZFONDS lediglich seinen gesamten Nettoinventarwert mitteilt, der Anteil am gesamten Nettoinventarwert des REFERENZFONDS bezogen auf den FONDSBETEILIGUNGSANTEIL bzw. diese Höhe dieser FONDSBETEILIGUNG am entsprechenden FONDSBEWERTUNGSTAG, in jedem Falle wie am entsprechenden FONDSBERICHTSTAG durch den FONSDIENSTLEISTER mitgeteilt, der diesen Wert in der Regel seinen Anlegern oder einem Veröffentlichungsdienst im Namen des REFERENZFONDS bekannt gibt.

„**REFERENZFONDS**“ bezeichnet den „STRATOS Immobilienanleihefonds II“, ein Spezial-Sondervermögen im Sinne des § 91 des deutschen Investmentgesetzes (InvG) bzw. gemäß den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs ein offener inländischer Spezial-AIF (vormals: HI Spezialfonds 2), dessen Depotbank die Donner & Reuschel AG mit Sitz in Hamburg ist.

„**RÜCKNAHMEPREIS**“ bezeichnet in Bezug auf einen FONDSBETEILIGUNGSANTEIL und die Höhe der FONDSBETEILIGUNG den vom REFERENZFONDS oder einem FONSDIENSTLEISTER veröffentlichten Preis, zu dem eine Rücknahme von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN des HYPOTHETISCHEN INVESTORS stattfindet. Die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE kann nach billigem Ermessen (ohne hierzu verpflichtet zu sein) alternativ dem RÜCKNAHMEPREIS den dem HYPOTHETISCHEN INVESTOR von einem geeigneten Käufer (die Feststellung der Geeignetheit des Käufers wird ebenfalls nach billigem ERMESSEN DER VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE festgestellt) für die FONDSBETEILIGUNG am REFERENZFONDS oder eine bestimmte Anzahl von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN angebotenen und gezahlten Kaufpreis zugrunde legen, wenn sie der Auffassung ist, dass der vom REFERENZFONDS oder einem FONSDIENSTLEISTER veröffentlichte Preis im Sinne des vorstehenden Satzes nicht bei einer Rücknahme von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN des HYPOTHETISCHEN INVESTORS erzielt werden kann. Bei der Festsetzung des RÜCKNAHMEPREISES kann die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE auch alle Gebühren, Kosten, Steuern und Abgaben und sonstigen Faktoren mindernd berücksichtigen, welche im Hinblick auf eine Rückgabe von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN durch den HYPOTHETISCHEN INVESTOR zum ENDGÜLTIGEN BEWERTUNGSTAG anfallen würden.

„**ZINSEINNAHMEN**“ bezeichnet die rechnerische Abbildung einer kurzfristigen und verzinslichen Einlage der CASH-KOMPONENTE bei der DEPOTFÜHRENDEN BANK, wobei die EMITTENTIN jederzeit berechtigt ist, nach eigenem Ermessen, anstatt der DEPOTFÜHRENDEN BANK ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit vergleichbarer Bonität, das seine

Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in einem OECD-Mitgliedstaat für die hypothetische Anlage der CASH-KOMPONENTE zu benennen.

## 5 ZINSEN

5.1 Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, wird die EMITTENTIN auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN während ihrer Laufzeit gemäß den nachfolgenden Bestimmungen den VARIABLEN ZINSBETRAG zahlen.

5.2 Der „**VARIABLE ZINSBETRAG**“ für die jeweilige VARIABLE ZINSPERIODE ist (i) der Betrag, der der CASH-KOMPONENTE abzüglich der KOSTEN-LIQUIDITÄTSRESERVE an dem ZINSFESTSTELLUNGSTAG entspricht, der in die betreffenden ZINSPERIODE fällt, (ii) geteilt durch die Anzahl der an dem betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN, mindestens aber Null. „**VARIABLE ZINSPERIODE**“ ist jeweils der Zeitraum von einem TAG DER VARIABLEN ZINSAHLUNG (einschließlich) bis zum darauffolgenden TAG DER VARIABLEN ZINSAHLUNG (ausschließlich), erstmalig der Zeitraum vom ERSTBEGEBUNGSTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden TAG DER VARIABLEN ZINSAHLUNG (ausschließlich) und letztmalig der Zeitraum, der an dem TAG DER VARIABLEN ZINSAHLUNG endet, der unmittelbar vor dem FÄLLIGKEITSTAG liegt (ausschließlich). Für den Zeitraum zwischen dem TAG DER VARIABLEN ZINSAHLUNG, der unmittelbar vor dem FÄLLIGKEITSTAG liegt, und dem FÄLLIGKEITSTAG wird kein VARIABLER ZINSBETRAG mehr gezahlt.

Vorbehaltlich des Eintritts oder Bestehens einer MARKTSTÖRUNG ist der VARIABLE ZINSBETRAG an jedem TAG DER VARIABLEN ZINSAHLUNG für die vorausgehende VARIABLE ZINSPERIODE an die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER zu zahlen. Der Anspruch auf Zahlung des VARIABLEN ZINSBETRAGS entsteht nur, soweit die CASH-KOMPONENTE an dem dem betreffenden ZINSAHLUNGSTAG vorausgehenden ZINSFESTLEGUNGSTAG nach der mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns getroffenen Einschätzung der EMITTENTIN nicht für eine Fortführung des Unternehmens unabdingbar ist.

Ob für die laufende ZINSPERIODE ein Anspruch auf Zahlung des VARIABLEN ZINSBETRAGS entstanden ist, hat die EMITTENTIN bis spätestens am zweiten BANKGESCHÄFTSTAG nach dem jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN mit schriftlichem Nachweis über die Höhe der CASH-KOMPONENTE, unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung eines unabhängigen und anerkannten Abschlussprüfers im Sinne von § 319 HGB und gegebenenfalls einer Begründung ihrer Einschätzung betreffend die Fortführung des Unternehmens mitzuteilen. Eine Pflicht zur Nachholung von oder Kompensation für ausgefallene Ansprüche auf Zahlung des VARIABLEN ZINSBETRAGS besteht nicht.

5.3 Bei Eintritt einer MARKTSTÖRUNG gemäß Ziffer 7 verschiebt sich der jeweilige ZINSAHLUNGSTAG entsprechend, ohne dass die EMITTENTIN hierdurch zur Zahlung zusätzlicher Zinsen oder anderer Beträge an die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER verpflichtet würde.

5.4 Die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE wird veranlassen, dass der jeweilige ZINSBETRAG den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN und der EMITTENTIN durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 15 mitgeteilt wird. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE für die Zwecke dieser Ziffer 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die EMITTENTIN, die ZAHLSTELLE und die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER bindend.

5.5 Sofern Berechnungen, Zahlungen oder sonstige Handlungen gemäß diesen Schuldverschreibungsbedingungen an einem Tag durchzuführen sind, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, wird der Tag auf den unmittelbar nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG verschoben; sofern dieser BANKGESCHÄFTSTAG im nachfolgenden Kalenderjahr liegt, wird stattdessen auf den vor dem jeweiligen Tag liegenden BANKGESCHÄFTSTAG verschoben.

## 6 LAUFZEIT, RÜCKZAHLUNG

6.1 Die Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER oder die EMITTENTIN am FÄLLIGKEITSTAG.

6.2 Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, wird die EMITTENTIN vorbehaltlich des Eintritts einer MARKTSTÖRUNG jedem SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER am FÄLLIGKEITSTAG gemäß diesen EMISSIONSBEDINGUNGEN je SCHULDVERSCHREIBUNG den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen. Die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE wird den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der auf eine SCHULDVERSCHREIBUNG zu zahlen ist (der „RÜCKZAHLUNGSBETRAG“), am ENDGÜLTIGEN BEWERTUNGSTAG oder unmittelbar danach gemäß folgender Formel in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG berechnen:

$$\text{RZB} = \text{N} * (\text{RP} / \text{AP})$$

wobei:

„RZB“ der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist;

„N“ der NOMINALBETRAG ist;

„RP“ der RÜCKNAHMEPREIS am ENDGÜLTIGEN BEWERTUNGSTAG ist; und

„AP“ der AUSGABEPREIS am BEGEBUNGSTAG ist.

„ENDGÜLTIGER BEWERTUNGSTAG“ ist der 20. Bankgeschäftstag vor dem FÄLLIGKEITSTAG. Bei Eintritt einer MARKTSTÖRUNG gemäß Ziffer 7 der vorliegenden Emissionsbedingungen verschieben sich der ENDGÜLTIGE BEWERTUNGSTAG und der FÄLLIGKEITSTAG entsprechend, ohne dass die EMITTENTIN hierdurch zur Zahlung von Zinsen oder anderer Beträge an die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER verpflichtet würde.

6.3 Für den Fall, dass der DIFFERENZBETRAG am ENDGÜLTIGEN BEWERTUNGSTAG größer als Null ist, verringert sich der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mit Wirkung zum FÄLLIGKEITSTAG um den ANTEILIGEN TILGUNGSBETRAG und jede SCHULDVERSCHREIBUNG gilt insoweit als von der EMITTENTIN zurückgezahlt. „ANTEILIGER TILGUNGSBETRAG“ ist (i) der AGGREGIERTE ZINSBETRAG oder, falls dieser niedriger sein sollte, der DIFFERENZBETRAG, geteilt durch (ii) die Anzahl der am ENDGÜLTIGEN BEWERTUNGSTAG ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN. „DIFFERENZBETRAG“ ist die Differenz zwischen (i) dem NOMINALBETRAG multipliziert mit der Anzahl der am ENDGÜLTIGEN BEWERTUNGSTAG ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN und (ii) der am ENDGÜLTIGEN BEWERTUNGSTAG verfügbaren CASH-KOMPONENTE. „AGGREGIERTER ZINSBETRAG“ bezeichnet die Summe aller von der EMITTENTIN während der Laufzeit auf die am FÄLLIGKEITSTAG ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN an die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER entsprechend den EMISSIONSBEDINGUNGEN gezahlten VARIABLEN ZINSBETRÄGE. Eine gemäß diesen Bestimmungen erfolgte Reduzierung des zu zahlenden RÜCKZAHLUNGSBETRAGS hat die EMITTENTIN bis spätestens am zweiten BANKGESCHÄFTSTAG [vor] [nach] dem ENDGÜLTIGEN BEWERTUNGSTAG den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN mit schriftlichem Nachweis über die Höhe der CASH-KOMPONENTE und unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung eines unabhängigen und anerkannten Abschlussprüfers im Sinne von § 319 HGB mitzuteilen.

6.4 Die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE wird veranlassen, dass der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und gegebenenfalls der ANTEILIGE TILGUNGSBETRAG nach Ziffer 6.3 den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN und der EMITTENTIN durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 15 mitgeteilt wird. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht



ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die EMITTENTIN, die ZAHLSTELLE und die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER bindend.

## 7 MARKTSTÖRUNGEN

7.1 Stellt die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE fest, dass an einem BEWERTUNGSTAG eine MARKTSTÖRUNG vorliegt, so ist der BEWERTUNGSTAG vorbehaltlich von Ziffer 7.3 der nächstfolgende VORGESEHENE REFERENZANLAGEN-BEWERTUNGSTAG, für den die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE feststellt, dass an ihm keine MARKTSTÖRUNG mehr vorliegt. In diesem Zusammenhang bezeichnet:

**"CASH-KOMPONENTEN-BEWERTUNGSTAG"** ist in Bezug auf die CASH-KOMPONENTE ein BANKGESCHÄFTSTAG, an dem die Bewertung und Transferierbarkeit durch den HYPOTHETISCHEN INVESTOR möglich ist.

**„FONDSBEWERTUNGSTAG“** ist in Bezug auf die FONDSBETEILIGUNG ein Tag, (i) zu dem der REFERENZFONDS bzw. ein FONDSDIENSTLEISTER in Übereinstimmung mit der FONSDOKUMENTATION den Wert eines FONDSBETEILIGUNGSANTEILS bestimmt, oder, falls der REFERENZFONDS lediglich seinen gesamten Nettoinventarwert bekannt gibt, ein Tag, zu dem der REFERENZFONDS seinen gesamten Nettoinventarwert bestimmt und (ii) die Rückgabe der FONDSBETEILIGUNG zu diesem Wert stattfindet (ohne dass eine Rückgabebeschränkung, ein Aufschub, eine Aussetzung oder sonstige Bestimmungen wirksam werden, die dem REFERENZFONDS einen Aufschub oder die Verweigerung der Rückgabe von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN erlauben würde).

**„MARKTSTÖRUNG“** ist in Bezug auf den ENDGÜLTIGEN BEWERTUNGSTAG bzw. VORZEITIGEN BEWERTUNGSTAG der Eintritt einer REFERENZANLAGEN-BEWERTUNGSSTÖRUNG.

**„REFERENZANLAGEN-BEWERTUNGSSTÖRUNG“** bezeichnet den Umstand, dass ein VORGESEHENER REFERENZANLAGEN-BEWERTUNGSTAG in Bezug auf die CASH-KOMPONENTE und/oder den REFERENZFONDS kein REFERENZANLAGEN-BEWERTUNGSTAG ist oder dieser REFERENZANLAGEN-BEWERTUNGSTAG fortlaufend verschoben wird.

**„REFERENZANLAGEN-BEWERTUNGSTAG“** ist jeder Tag, der (i) ein CASH-KOMPONENTEN-BEWERTUNGSTAG und (ii) ein FONDSBEWERTUNGSTAG ist.

**„VORGESEHENER REFERENZANLAGEN-BEWERTUNGSTAG“** ist (i) in Bezug auf die CASH-KOMPONENTE jeder BANKGESCHÄFTSTAG und (ii) in Bezug auf die FONDSBETEILIGUNG ein Tag, (A) zu dem der REFERENZFONDS bzw. ein FONDSDIENSTLEISTER in Übereinstimmung mit der FONSDOKUMENTATION den Wert eines FONDSBETEILIGUNGSANTEILS planmäßig bestimmen soll, oder, falls der REFERENZFONDS lediglich seinen gesamten Nettoinventarwert bekannt gibt, der Tag, an dem der REFERENZFONDS seinen gesamten Nettoinventarwert planmäßig bestimmen soll und (B) die Rückgabe der FONDSBETEILIGUNG zu diesem Wert stattfinden soll (ohne dass eine Rückgabebeschränkung, ein Aufschub, eine Aussetzung oder sonstige Bestimmungen wirksam werden, die dem REFERENZFONDS einen Aufschub oder die Verweigerung der Rückgabe von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN erlauben würde).

7.2 Die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE wird sich bemühen, den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN unverzüglich gemäß Ziffer 14 der vorliegenden Emissionsbedingungen mitzuteilen, dass eine MARKTSTÖRUNG eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

7.3 Wenn der ENDGÜLTIGE BEWERTUNGSTAG oder der VORZEITIGE BEWERTUNGSTAG aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um mehr als 365 Tage verschoben worden ist und nach Feststellung der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE auch an dem unmittelbar darauf folgenden BANKGESCHÄFTSTAG eine MARKTSTÖRUNG fortbesteht, dann gilt dieser Tag (ungeachtet des Bestehens der MARKTSTÖRUNG) als maßgeblicher BEWERTUNGSTAG und die VERWALTUNGS-

UND BERECHNUNGSSTELLE wird den RÜCKNAHMEPREIS nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von bis zu drei zuvor eingeholten Kaufangeboten von POTENZIELLEN KÄUFERN der FONDSBETEILIGUNG festlegen. Als RÜCKNAHMEPREIS wird die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE dabei das höchste der auf diese Weise eingeholten Kaufangebote ansetzen, welches sich auf die gesamte FONDSBETEILIGUNG bezieht. Liegen der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE nur Kaufangebote vor, die sich auf weniger als die gesamte FONDSBETEILIGUNG beziehen, so wird die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE das bzw. die eingeholten Kaufangebote nach billigem Ermessen ratierlich berücksichtigen. Bei der Festlegung des RÜCKNAHMEPREISES kann die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE auch alle Gebühren, Kosten, Steuern und Abgaben mildernd berücksichtigen, welche im Hinblick auf eine Rückgabe der FONDSBETEILIGUNG durch den HYPOTHETISCHEN INVESTOR anfallen würden. Werden keine Kaufangebote von POTENZIELLEN KÄUFERN abgegeben oder ist eine Veräußerung und/oder Übertragung der FONDSBETEILIGUNG auf einen POTENZIELLEN KÄUFER verboten oder ausgeschlossen, beträgt der RÜCKNAHMEPREIS Null. In diesem Zusammenhang bezeichnet „**POTENZIELLER KÄUFER**“ jeden Marktteilnehmer, der nach billigem Ermessen der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE als Erwerber der FONDSBETEILIGUNG im Sekundärmarkt in Betracht kommt, weil er entsprechend DER FONDSBETEILIGUNGSDOKUMENTATION als Anleger des REFERENZFONDS und Erwerber der FONDSBETEILIGUNG zugelassen werden kann und bei ihm keine Gründe vorliegen, aufgrund derer die KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT oder ein FONDSDIENSTLEISTER die Zustimmung zur Übertragung der FONDSBETEILIGUNGSANTEILE versagen könnte.

- 7.4 Durch den Eintritt einer MARKTSTÖRUNG verschiebt sich die Fälligkeit der von der EMITTENTIN unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu leistenden Zahlungen entsprechend, bis die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE die erforderlichen Feststellungen nach den vorstehenden Bestimmungen getroffen hat. Zinsen oder andere Zahlungen werden aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

## **8 ANPASSUNGEN**

- 8.1 Wenn während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach Auffassung der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE zu irgendeinem Zeitpunkt ein POTENZIELLER ANPASSUNGSGRUND in Bezug auf die FONDSBETEILIGUNG, die FONDSBETEILIGUNGSANTEILE oder den REFERENZFONDS eingetreten ist, der nach billigem Ermessen der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE eine wesentliche Auswirkung auf den Wert der FONDSBETEILIGUNG (Verwässerung, Werterhöhung) oder die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder eines anderen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zahlbaren Betrags hat, ist die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE unbeschadet der Regelungen in Ziffer 16.2 (I) der vorliegenden Emissionsbedingungen berechtigt, aber nicht verpflichtet,

- (a) eine oder mehrere entsprechende Anpassung(en) hinsichtlich der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder eines anderen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zahlbaren Betrags oder aller sonstigen Bedingungen vorzunehmen, die für diese Berechnungen maßgeblich sind und/oder der verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen, die sie für angemessen hält, um dem POTENZIELLEN ANPASSUNGSGRUND Rechnung zu tragen, und
- (b) den bzw. die Stichtag(e) der betreffenden Anpassung(en) festzulegen.

Im Fall einer erforderlichen Anpassung wird die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER möglichst unverändert bleibt. Die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE berücksichtigt bei einer Anpassung den Zeitraum bis zur Fälligkeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Nettoinventarwert für den REFERENZFONDS.

8.2 „**POTENZIELLER ANPASSUNGSGRUND**“ bezeichnet in Bezug auf die FONDSBETEILIGUNG, die FONDSBETEILIGUNGSANTEILE und/oder den REFERENZFONDS den Eintritt einer der nachfolgend genannten Ereignisse:

- (a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der FONDSBETEILIGUNGSANTEILE oder des Betrages der FONDSBETEILIGUNG oder eine unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN in Bezug auf den REFERENZFONDS an bestehende Inhaber mittels eines Bonus, einer Kapitalisierung oder ähnlicher Maßnahmen;
- (b) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an Inhaber von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN in Form (i) eines zusätzlichen Betrages dieser FONDSBETEILIGUNGSANTEILE oder (ii) sonstiger Beteiligungsrechte oder Wertpapiere, die zur Ausschüttung einer Dividende und/oder anteiligen Ausschüttung des Liquidationserlöses in Bezug auf den REFERENZFONDS entsprechend oder anteilmäßig zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber dieser FONDSBETEILIGUNGSANTEILE berechtigen, oder in Form (iii) von Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, die der REFERENZFONDS (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in seinem Besitz befinden, oder (iv) sonstiger Wertpapiere, Options- oder anderer Rechte oder Vermögenswerte, die jeweils für eine unter dem vorherrschenden Marktpreis liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende Gegenleistung ausgeschüttet werden, wie dies von der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE festgelegt wird;
- (c) eine Fondsinsolvenz, d.h. im Hinblick auf den REFERENZFONDS, dass
  - (i) er aufgelöst oder ein Beschluss zu seiner Auflösung, Liquidation oder gesetzlicher Liquidation (außer infolge einer Verschmelzung, eines Zusammenschluss oder einer Fusion) gefasst wird;
  - (ii) er eine allgemeine Vermögensverteilung zugunsten oder Vereinbarung mit seiner Gläubigern trifft;
  - (iii) (A) auf seine eigene oder die Initiative einer Aufsichtsbehörde oder ähnlichen behördlichen Einrichtung, die nach dem Recht seiner Errichtung oder Organisation oder dem Recht seines Haupt- oder Heimatsitzes primäre insolvenzrechtliche oder aufsichtsrechtliche Befugnisse über ihn hat, ein Verfahren zur Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder einer ähnlichen Maßnahme nach einem Insolvenz- oder Konkursrecht oder einem anderen ähnlichen Recht, das Gläubigerrechte beeinträchtigt, eingeleitet oder dass von einer solchen Aufsichtsbehörde oder ähnlichen behördlichen Einrichtung ein Antrag auf seine Abwicklung oder Liquidation gestellt wird, oder (B) von einer Person, die nicht unter (A) genannt ist, nach einem Insolvenz- oder Konkursrecht oder einem anderen ähnlichen Recht, das Gläubigerrechte beeinträchtigt, ein Verfahren zur Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens eingeleitet wird oder ein Antrag auf seine Abwicklung oder Liquidation gestellt wird, der (1) zur Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder zur Einleitung oder dem Erlass einer stattgebenden Verfügung oder einer Anordnung bezüglich seiner Abwicklung oder Liquidation führt oder (2) nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Erlass oder der Zustellung zurückgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder abgewiesen wird;
  - (iv) er für sich oder hinsichtlich seines gesamten oder im Wesentlichen gesamten Vermögens die Bestellung eines Zwangsverwalters, kommissarischen

Liquidators, Konservators, Insolvenzverwalters, Treuhänders, Aufsehers oder einer anderen Person mit ähnlicher Funktion beantragt oder einem solchen unterstellt wird;

- (v) ein Sicherungsnehmer alle oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Besitz nimmt oder eine Pfändung, Zwangsvollstreckung, Beschlagnahme oder ein dinglicher Arrest oder ein anderes rechtliches Verfahren bezüglich aller oder eines wesentlichen Teils seiner Vermögenswerte eingeleitet, durchgeführt oder auf dem Rechtsweg erwirkt wird und dass dieser Sicherungsnehmer den Besitz behält bzw. dass das rechtliche Verfahren nicht innerhalb von 15 Tagen zurückgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder abgewiesen wird.
- (d) sämtliche FONDSBETEILIGUNGSANTEILE oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände des REFERENZFONDS werden verstaatlicht oder unterliegen einer Enteignung oder sind auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder eine Einheit dieser Stellen zu übertragen;
- (e) einen Rückkauf von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN durch den REFERENZFONDS, unabhängig davon, ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird, mit Ausnahme einer Rückgabe von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN, die von einem Anleger in diese FONDSBETEILIGUNGSANTEILE nach Maßgabe der FONDSDOKUMENTATION initiiert wurde; oder
- (f) ein Berater austausch, d.h. im Hinblick auf den REFERENZFONDS
  - (i) die Kündigung, Entlassung oder Ersetzung seines FONDSBERATERS;
  - (ii) die Kündigung, Entlassung, Ersetzung oder den Tod eines wesentlichen Kompetenzträgers dieses FONDSBERATERS.
- (g) eine Fondsveränderung, d.h. im Hinblick auf den REFERENZFONDS eine Abänderung oder Modifizierung der FONDSDOKUMENTATION, von der nach vernünftiger Auffassung der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE zu erwarten ist, dass sie den Wert der FONDSBETEILIGUNGSANTEILE oder die Rechte des HYPOTHETISCHEN INVESTORS im Vergleich zu den am BEGEBUNGSTAG geltenden beeinträchtigt.
- (h) eine Fonds-Absicherungsstörung, d.h., dass es für die EMITTENTIN oder für eine dritte Partei, mit der die EMITTENTIN im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unmöglich oder undurchführbar ist
  - (i) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich oder zweckdienlich ansieht, um das Preisrisiko in Bezug auf die FONDSBETEILIGUNG abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern;
  - (ii) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstands zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten, einschließlich von Fällen in denen die Unmöglichkeit oder Undurchführbarkeit auf (A) einer Beschränkung oder einer Erhöhung der Kosten oder Gebühren beruht, die vom REFERENZFONDS oder einem FONDSDIENSTLEITER auferlegt werden in Bezug auf vollständige oder teilweise Rückgaben der FONDSBETEILIGUNGSANTEILE oder auf die bestehende oder neue Möglichkeit von Anlegern, erstmalig oder zusätzlich in den REFERENZFONDS zu investieren, oder (B) einer vollständigen oder teilweisen zwangsweisen Einziehung von

FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN durch den REFERENZFONDS (in jedem Fall mit Ausnahme solcher Beschränkungen, die bereits am BEGEBUNGSTAG bestanden haben);

- (i) eine Erhöhung der Absicherungskosten, d.h., dass die EMITTENTIN oder eine dritte Partei, mit der die EMITTENTIN im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am BEGEBUNGSTAG vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) aufbringen müsste, um
  - (i) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um das Preisrisiko in Bezug auf den REFERENZFONDS oder die FONDSBETEILIGUNG abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern;
  - (ii) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstand zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleitenwobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der Bonität einer Gegenpartei eines Absicherungsgeschäfts ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt;
- (j) ein anderes außergewöhnliches Fondereignis, d.h.
  - (i) ein Wechsel der Währung des REFERENZFONDS;
  - (ii) die Einführung von veränderten Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeabschlägen durch den REFERENZFONDS bzw. einen FONDSDIENSTLEISTER;
  - (iii) ein Verbot oder eine Beschränkung der Veräußerung und/oder Übertragung der FONDSBETEILIGUNGSANTEILE auf einen POTENZIELLEN KÄUFER, gleich aus welchem Grund;
  - (iv) ein Wechsel in der Rechtsform des REFERENZFONDS; oder
  - (v) Ausschüttungen, die nach Ansicht der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE der üblichen Ausschüttungspolitik des REFERENZFONDS widersprechen;
- (k) der Verlust des Rechts der KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT zur Verwaltung des REFERENZFONDS, aus welchem Grund auch immer; oder
- (l) ein sonstiges Ereignis, das eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der FONDSBETEILIGUNGSANTEILE oder der FONDSBETEILIGUNG hat.

## **9 BERECHNUNGEN; ZAHLUNG VON GELDBETRÄGEN**

- 9.1 Die auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zahlbaren Beträge werden durch die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE berechnet und gemäß Ziffer 14 der vorliegenden Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Die Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER bindend.
- 9.2 Alle Zahlungen durch die EMITTENTIN unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Die EMITTENTIN übernimmt keine Haftung für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen.

- 9.3 Die EMITTENTIN wird die Überweisung der gemäß diesen EMISSIONSBEDINGUNGEN zahlbaren Beträge über die ZAHLSTELLE an das CLEARINGSYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei dem CLEARINGSYSTEM veranlassen. Die EMITTENTIN wird durch Überweisung der Beträge an das CLEARINGSYSTEM von ihrer Zahlungspflicht unter den EMISSIONSBEDINGUNGEN befreit.
- 9.4 Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN zu tragen und zu zahlen. Die EMITTENTIN bzw. die ZAHLSTELLE sind berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- 9.5 Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.
- 9.6 Fällt der RÜCKZAHLUNGSTAG bzw. der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSTAG auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem unmittelbar nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.
- 9.7 Zur Klarstellung: Es erfolgt keine Verzinsung der unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu zahlenden Geldbeträge zwischen dem FÄLLIGKEITSTAG bzw. dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG und dem tatsächlichen Erhalt der jeweiligen Zahlung.

## **10 KEINE STELLUNG EINES INSOLVENZANTRAGS**

- 10.1 Die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER verpflichten sich, keine Auflösung der EMITTENTIN bzw. der GESELLSCHAFT und kein Insolvenzverfahren über das Vermögen der EMITTENTIN bzw. der GESELLSCHAFT und keine Einleitung eines ähnlichen Verfahrens zur Abwicklung der EMITTENTIN bzw. der GESELLSCHAFT oder ihrer Vermögensgegenstände zu beantragen oder sich einem solchen Antrag eines Dritten anzuschließen, ausgenommen die Geltendmachung von Ansprüchen im Falle eines von einer anderen Person beantragten Liquidationsverfahrens sowie Schritte zur Erlangung einer Erklärung oder eines Urteils bezüglich der Verpflichtungen der EMITTENTIN in Bezug hierzu.
- 10.2 Beantragt ein SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER entgegen Ziffer 10.1 der vorliegenden Emissionsbedingungen die Auflösung der EMITTENTIN bzw. der GESELLSCHAFT, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EMITTENTIN bzw. der GESELLSCHAFT oder die Einleitung eines ähnlichen Verfahrens zur Abwicklung der EMITTENTIN bzw. der GESELLSCHAFT oder ihrer Vermögensgegenstände oder schließt er sich einem solchen Antrag eines Dritten an, verliert er dadurch alle Rechte im Sinne von Ziffer 1.2 der vorliegenden Emissionsbedingungen.

## **11 COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE**

- 11.1 Den Nettoerlös aus der Begebung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird die EMITTENTIN zu dem Zweck verwenden, das Investitions- und Risikoprofil der REFERENZANLAGE nachzubilden (z.B. entweder durch (i) direktes Halten der FONDSBETEILIGUNGSANTEILE des REFERENZFONDS oder (ii) auf Basis einer „synthetischen“ Abbildung einer Beteiligung an dem REFERENZFONDS (z.B. in Form eines Total Return Swaps)) (die „COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE“). Eine Verpflichtung der EMITTENTIN zur direkten Anlage des Emissionserlöses in den REFERENZFONDS besteht nicht.
- 11.2 Die GESELLSCHAFT verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Compartment 2016/6002 und insbesondere in Bezug auf die in diesem Compartment enthaltenen COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE keine anderen Verpflichtungen einzugehen und keine anderen

Aktivitäten auszuüben, als diejenigen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Abbildung des Investitions- und Risikoprofils der REFERENZANLAGE.

- 11.3 Die GESELLSCHAFT verpflichtet sich, Verpflichtungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Compartment 2016/6002 stehen, auf andere Compartments oder die Kerngesellschaft der GESELLSCHAFT zu beschränken und in alle künftigen Vereinbarungen über Verpflichtungen des Compartments 2016/6002 Beschränkungsklauseln aufzunehmen, die im Wesentlichen den Regelungen in Ziffer 10 und Ziffer 12 der vorliegenden Emissionsbedingungen entsprechen.

## **12 BESCHRÄNKTER RÜCKGRIFF**

- 12.1 Sämtliche Forderungen, welche die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER gegen die EMITTENTIN geltend machen können, sind auf die Erlöse aus der Verwertung der COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE beschränkt. Die Befriedigung der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER erfolgt pro rata in der Höhe des NOMINALBETRAGS der von dem jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER gehaltenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf den gesamten NOMINALBETRAG der jeweils ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Über die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE hinaus ist die EMITTENTIN zu keinen weiteren Zahlungen verpflichtet. Ein Anspruch der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER auf die Herausgabe oder Lieferung von COMPARTMENTVERMÖGENSWERTEN besteht nicht. Falls die COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER nicht ausreichen, ist die EMITTENTIN nicht zur Zahlung irgendeines Fehlbetrages hieraus verpflichtet und die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER können keine weiteren Ansprüche gegenüber der EMITTENTIN geltend machen. Die COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE und die aus ihrer Verwertung erzielten Erlöse gelten als „endgültig nicht ausreichend“, wenn zu diesem Zeitpunkt keine weiteren COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE verfügbar sind und keine weiteren Erlöse zur Befriedigung von ausstehenden Forderungen der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER realisiert werden können. Der Anspruch auf vollständige Rückzahlung entfällt in diesem Fall. Die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER können auf sonstige Konten oder Vermögenswerte der GESELLSCHAFT nicht zugreifen.

- 12.2 Zahlungsverpflichtungen der EMITTENTIN, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen EMISSIONSBEDINGUNGEN ergeben, stehen stets unter der Bedingung, dass die EMITTENTIN rechtzeitig vor Fälligkeit des jeweiligen Zahlungsanspruchs eine entsprechende Zahlung aus der Verwertung der COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE tatsächlich erhalten hat. Sofern die EMITTENTIN eine solche Zahlung nicht vollständig (sei es wegen eines Abzugs von Steuern oder aus einem anderen Grund) tatsächlich erhalten hat, besteht ein Zahlungsanspruch der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER lediglich in Höhe des auf ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogenen verhältnismäßigen Anteils aller tatsächlich aus der Verwertung der COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE an die EMITTENTIN gezahlten Beträge. Darüber hinaus stehen den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN in diesem Falle keine Ansprüche, insbesondere nicht hinsichtlich etwaiger Vermögenswerte anderer Compartments der GESELLSCHAFT, zu.

- 12.3 Den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN stehen keinerlei direkte Rechtsansprüche gegen die EMITTENTEN bzw. Schuldner der COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE zu.

## **13 ZAHLSTELLE, UND VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE**

- 13.1 Die ISP Securities Ltd. mit Sitz in Zürich übernimmt die Funktion der ZAHLSTELLE. Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit die ZAHLSTELLE durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit vergleichbarer Bonität, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in einem OECD-Mitgliedstaat unterhält (ein „INSTITUT“), zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche ZAHLSTELLEN zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung,

Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß Ziffer 14 bekannt gemacht. Die ZAHLSTELLE ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als ZAHLSTELLE niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen INSTITUTS zur ZAHLSTELLE durch die EMITTENTIN. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß Ziffer 14 bekannt gemacht.

- 13.2 Die MEDIAN SERVICES (LUX) SA mit Sitz in Grevenmacher/Luxemburg übernimmt die Funktion der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE. Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE durch ein INSTITUT zu ersetzen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß Ziffer 14 bekannt gemacht. Die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen INSTITUTS zur VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE durch die EMITTENTIN. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß Ziffer 14 bekannt gemacht.
- 13.3 Die ZAHLSTELLE und die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und haben keinerlei Pflichten gegenüber den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN. Die ZAHLSTELLE und die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE sind von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes bzw. des Verbotes des Insichgeschäfts befreit.
- 13.4 Weder die EMITTENTIN noch die ZAHLSTELLE sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu prüfen.

#### **14 BEKANNTMACHUNGEN**

Die EMITTENTIN bewirkt Bekanntmachungen gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts in Luxemburg durch, sofern zulässig, eine Mitteilung an das CLEARINGSYSTEM zur Weiterleitung an die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER oder direkt an die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER. Bekanntmachungen über das CLEARINGSYSTEM gelten am dritten Tage nach der Mitteilung an das CLEARINGSYSTEM, direkte Mitteilungen mit ihrem Zugang als bewirkt.

#### **15 AUFSTOCKUNG; RÜCKKAUF**

- 15.1 Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung zu begeben, die mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen können. Der Begriff „SCHULDVERSCHREIBUNGEN“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 15.2 Die EMITTENTIN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem sich am inneren Wert (fair value) orientierten Preis zurück zu erwerben. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der EMITTENTIN in anderer Weise verwendet werden.

#### **16 KÜNDIGUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

- 16.1 Weder die EMITTENTIN, noch die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER sind berechtigt, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ordentlich zu kündigen.
- 16.2 Die EMITTENTIN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN außerordentlich durch eine Bekanntmachung gemäß Ziffer 14 der vorliegenden Emissionsbedingungen zu kündigen und an dem von der EMITTENTIN festzulegenden und gemäß Ziffer 14 der vorliegenden Emissionsbedingungen unverzüglich zu veröffentlichenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG



gemäß den folgenden Regelungen zum VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG zurückzuzahlen, sofern die EMITTENTIN nach billigem Ermessen feststellt, dass

- (a) die EMITTENTIN ihre Genehmigung gemäß dem GESETZ VON 2004 verliert;
- (b) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die EMITTENTIN anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der EMITTENTIN beantragt wurde;
- (c) in Bezug auf FONDSBETEILIGUNGSANTEILE Zahlungen trotz deren Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe an den HYPOTHETISCHEN INVESTOR gemäß den den FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN zugrunde liegenden jeweiligen Bestimmungen geleistet werden;
- (d) eine zwingende Rückgabe sämtlicher oder eines Teils der FONDSBETEILIGUNGSANTEILE angeordnet wird;
- (e) ein Nettovermögensereignis, d.h. im Hinblick auf den REFERENZFONDS, dass
  - (i) der bekannt gegebene Wert eines FONDSBETEILIGUNGSANTEILS während eines Beobachtungszeitraums von einem Jahr um einen Betrag gefallen ist, welcher einem Wert von 30% (Schwankungsgrenze) entspricht oder diese überschreitet; oder
  - (ii) er gegen eine gesetzliche Beschränkung hinsichtlich des Leverage, die für ihn oder sein Vermögen gilt oder ihn betrifft, gegen eine gerichtliche oder anderweitig behördlich angeordnete Entscheidung oder Verfügung, die für ihn oder sein Vermögen gilt, seine FONDSDOKUMENTATION oder eine vertragliche Einschränkung, die ihn oder sein Vermögen betrifft, verstößt;
- (f) eine Strategieverletzung, d.h. im Hinblick auf den REFERENZFONDS einen Bruch oder eine Verletzung von in der FONDSDOKUMENTATION festgelegten Strategie- oder Anlagerichtlinien, der bzw. die nach vernünftiger Auffassung der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE geeignet ist, den Wert der FONDSBETEILIGUNGSANTEILE oder die Rechte des HYPOTHETISCHEN INVESTORS zu beeinträchtigen;
- (g) eine Aufsichtsrechtliche Maßnahme, d.h. im Hinblick auf den REFERENZFONDS
  - (i) die Aufhebung, Aussetzung oder den Widerruf der Registrierung oder Zulassung des REFERENZFONDS oder der FONDSBETEILIGUNGSANTEILE durch eine staatliche Behörde oder eine Aufsichtsbehörde mit entsprechender Zuständigkeit;
  - (ii) eine Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanziellen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des REFERENZFONDS oder seines Beraters oder Managers, die nach vernünftiger Auffassung der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE geeignet ist, eine nachteilige Auswirkung auf den Wert der FONDSBETEILIGUNGSANTEILE oder den HYPOTHETISCHEN INVESTOR zu haben; oder
  - (iii) dass der REFERENZFONDS oder ein FONDSDIENSTLEISTER Gegenstand einer Untersuchung, eines Verfahrens oder einer Rechtsstreitigkeit im Hinblick auf eine mögliche Verletzung anwendbaren Rechts bei Handlungen bezüglich oder aufgrund der Geschäfte des REFERENZFONDS durch eine staatliche Behörde oder eine Aufsichtsbehörde wird;
- (h) eine Informationsunterbrechung, d.h. im Hinblick auf den REFERENZFONDS

- (i) den Eintritt eines Ereignisses, das nach vernünftiger Auffassung der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE die Bestimmung des Wertes von FONDSBETEILIGUNGSANTEILEN für die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE unmöglich oder undurchführbar macht und das für mindestens 180 Tage anhält;
  - (ii) das Versäumnis des REFERENZFONDS, (A) Informationen, zu deren Lieferung an die EMITTENTIN, die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE oder den HYPOTHETISCHEN INVESTOR er sich verpflichtet hat oder (B) Informationen, die bis dahin entsprechend der üblichen Geschäftspraxis des REFERENZFONDS oder der FONDSDIENSTLEISTER an die vorgenannten Personen geliefert wurden und die nach Auffassung der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE erforderlich sind, damit sie, die EMITTENTIN oder der HYPOTHETISCHE INVESTOR die Einhaltung der Anlagerichtlinien, Vermögensverteilungsprinzipien und anderen ähnlicher Richtlinien des REFERENZFONDS überwachen kann, zu liefern oder deren Lieferung zu veranlassen;
- (i) eine Rechtliche Veränderung, d.h. dass am oder nach dem BEGEBUNGSTAG
- (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes); oder
  - (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht, einen Gerichtshof oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden),
- die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE nach vernünftigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der FONDSBETEILIGUNGSANTEILE unzulässig geworden ist oder dass die EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position);
- (j) die EMITTENTIN stellt nach Treu und Glauben fest, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder die von ihr zur Nachbildung des Investitions- und Risikoprofils der REFERENZANLAGE getätigten Transaktionen gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben, vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird;
- (k) es wird eine Änderung an der FONDSDOKUMENTATION vorgenommen, die voraussichtlich einen wesentlichen negativen Effekt auf den Wert der Beteiligung des HYPOTHETISCHEN INVESTORS am REFERENZFONDS oder die Rechte der Anteilinhaber des REFERENZFONDS hat; oder
- (l) nach Auffassung der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE ist eine Anpassung gemäß Ziffer 8 nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht angemessen;

und dieses Ereignis hat nach billigem Ermessen der VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

16.3 Die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER sind berechtigt, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN aus wichtigem Grund jederzeit durch eingeschriebenen Brief an die EMITTENTIN zu kündigen. Der Kündigungserklärung gemäß vorstehendem Satz ist ein geeigneter Eigentumsnachweis des jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERS in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN, wie beispielsweise ein aktueller Depotauszug, beizufügen. Die Kündigung wird mit Erhalt der Kündigungserklärung durch die EMITTENTIN wirksam. Die Tilgung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt in einem solchen Fall am VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG in Höhe des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Beendigung durch die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER sind insbesondere:

- (a) die Auflösung oder Liquidation der EMITTENTIN oder der GESELLSCHAFT sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens gegen die EMITTENTIN oder die GESELLSCHAFT einschließlich der Abweisung oder Beendigung eines solchen Verfahrens aufgrund ungenügenden Vermögens; und
- (b) im Falle eines wesentlichen Fehlverhaltens oder Betrugs eines Mitglieds des Verwaltungsrats (Director) der EMITTENTIN, sofern dieses Fehlverhalten oder dieser Betrug (i) durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt oder (ii) von dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied als solches Fehlverhalten anerkannt wurde, es sei denn, die EMITTENTIN beruft das betreffende Verwaltungsratsmitglied unverzüglich ab.

Das Kündigungsrecht eines SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERS gemäß dieser Ziffer 16.3 erlischt, sofern der wichtige Grund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

16.4 Im Zusammenhang mit einer Kündigung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach dieser Ziffer 16 haben die folgenden Begriffe in Großbuchstaben die folgenden Bedeutungen:

„**VORZEITIGER BEWERTUNGSTAG**“ ist der nächste REFERENZANLAGEN-BEWERTUNGSTAG nach der wirksamen Kündigung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch die EMITTENTIN bzw. die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER.

„**VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG**“ ist ein Betrag je SCHULDVERSCHREIBUNG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, den die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen in entsprechender Anwendung von Ziffer 6.2 und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen über MARKTSTÖRUNGEN (Ziffer 7) zum VORZEITIGEN BEWERTUNGSTAG bestimmt.

„**VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSTAG**“ ist ein BANKGESCHÄFTSTAG innerhalb des Zeitraums von 4 BANKGESCHÄFTSTAGEN nach dem VORZEITIGEN BEWERTUNGSTAG.

## 17 **BÖRSENLISTING**

Innerhalb von 12 Monaten (gerechnet ab dem BEGEBUNGSTAG) wird ein Listing bei einer namhaften und anerkannten Börse veranlasst. Die EMITTENTIN wird die erforderlichen Maßnahmen prüfen und zeitnah einleiten.

## 18 **HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Die EMITTENTIN, die VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE und die ZAHLSTELLE haften gegenüber den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN oder Dritten in keiner Weise für

- (a) eine negative Entwicklung der REFERENZANLAGE, die Vornahme von Zahlungen durch den REFERENZFONDS oder sonstige den Zahlungen nach diesen EMISSIONSBEDINGUNGEN zugrundeliegenden Werte im Zusammenhang mit dem REFERENZFONDS oder
- (b) Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen des REFERENZFONDS oder der dort als Geschäftsführer oder Aufsichtsorgane tätigen Personen, insbesondere nicht für die

Vornahme oder das Unterlassen von Auszahlungen oder die vom REFERENZFONDS vorgenommenen Berechnungen, Mitteilungen und Feststellungen.

## **19 VERSCHIEDENES**

- 19.1 Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen EMISSIONSBEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten bestimmen sich unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts in jeder Hinsicht nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.
- 19.2 Die Beschlüsse der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte, wobei für Beschlüsse durch die der wesentliche Inhalt der EMISSIONSBEDINGUNGEN geändert wird, eine Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmen notwendig ist. Die Beschlüsse der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung herbeigeführt. Die Gläubigerabstimmung ist von der EMITTENTIN oder vom gemeinsamen Vertreter der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER einzuleiten. Eine Gläubigerversammlung ist einzuberufen, wenn SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER, deren SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammen 5% der ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN erreichen, dies schriftlich verlangen und mit einem besonderen Interesse begründen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die teilnehmenden SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER wertmäßig mindestens 50% der ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN vertreten. Sofern wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Versammlung einberufen werden muss, ist diese grundsätzlich immer beschlussfähig bzw. müssen mindestens 25% der ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN vertreten sein um Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit zu fassen.
- 19.3 Erfüllungsort ist das Großherzogtum Luxemburg.
- 19.4 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen EMISSIONSBEDINGUNGEN oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Schiedsstelle der Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Luxemburg. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen.
- 19.5 Die EMITTENTIN ist berechtigt, in diesen EMISSIONSBEDINGUNGEN
- (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten; sowie
  - (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER zu ändern bzw. zu ergänzen,
- wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser EMISSIONSBEDINGUNGEN werden unverzüglich gemäß Ziffer 14 der vorliegenden Emissionsbedingungen durch die EMITTENTIN bekannt gemacht.
- 19.6 Im Einklang mit Artikel 95 des Luxemburger Gesetzes vom 15. August 1915 über Handelsgesellschaften sind die Bestimmungen von Artikel 86 bis 94-8 desselben Gesetzes nicht auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbar.
- 19.7 Sollte eine Bestimmung dieser EMISSIONSBEDINGUNGEN, ohne dass die EMITTENTIN hierdurch zur Zahlung von Zinsen oder anderer Beträge an die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER verpflichtet würde, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen

wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.